

GEORG SCHUPPENER

Formen und Funktionen reichsbürgerlicher Schreiben an Behörden

Der Beitrag untersucht auf Basis eines Korpus von 52 authentischen reichsbürgerlichen Schreiben an Behörden die formalen und inhaltlichen Spezifika dieser Texte. In formaler Hinsicht wird dabei festgestellt, dass ein Teil der Schreiben durch besondere Länge auffällt, ferner unterscheiden sich die Texte u. a. durch die Verwendung bildlicher Elemente und Farbe von sonstiger Korrespondenz mit Behörden. Für die Beurteilung der inhaltlichen Spezifik wurde zunächst die pragmatische Ebene betrachtet. Dabei zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der Schreiben neben repräsentativen auch direktive und deklarative Sprechakte enthält. Die nähere Betrachtung zeigt, dass dies Ausdruck der Umkehrung des pragmatischen Rollenverhältnisses ist: Reichsbürger stellen sich über die Behörden und geben ihnen Anweisungen. Insbesondere dienen die Schreiben nur sekundär der Auseinandersetzung um einen konkreten Sachverhalt, sondern sie fungieren primär als reichsbürgerliche Selbstdarstellung. Detailliert wird ferner belegt, dass die Schreiben stilistisch durch einen verwaltungssprachlichen bzw. juristischen Duktus geprägt sind.

Schlüsselwörter: Reichsbürger, Kommunikation mit Behörden, Politolinguistik

1 Hintergrund und Fragestellung

Reichsbürger sind eine extremistische politische Bewegung,¹ die im deutschsprachigen Raum seit einigen Jahren verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Da die Angehörigen dieser Szene die staatliche Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negieren, verweigern sie sich allen Akten staatlichen Verwaltungshandelns, lehnen die Zahlung von Steuern und

¹ Ob man ein politisches Phänomen, das mehrheitlich aus Kleinstgruppen und Einzelpersonen besteht und damit äußerst fragmentiert ist, als *Bewegung* bezeichnen darf oder nicht, wird immer wieder diskutiert (vgl. z. B. RATHJE 2017: 31–33). Hier soll trotz aller Problematik an dem Begriff festgehalten werden, indem er als Sammelbezeichnung für die verschiedenen Strömungen und Ausformungen dieses Phänomens verwendet wird, nicht jedoch um eine unangemessen hohe Bedeutung, Geschlossenheit oder Dynamik zu suggerieren.

Gebühren ab und treten den Repräsentanten und Organen des Staates ablehnend gegenüber.

Ausdruck dieser Anti-Haltung sind u. a. auch Schreiben an Behörden, in denen Reichsbürger einerseits ihre ideologischen Positionen darlegen und andererseits gegen staatliche Regelungen, Handlungen und Entscheidungen opponieren. Dabei geht es häufig um die Ablehnung von Abgaben, Steuern, Buß- und Ordnungsgeldern und sonstigen Zahlungen (vgl. RATHJE 2017: 25f.).

Nicht selten werden Gerichte und Verwaltungen von Reichsbürgern mit Eingaben und Anträgen überhäuft (GOERTZ/GOERTZ-NEUMANN 2021: 150). Hierfür wird in der Literatur auch der Ausdruck „Papierterrorismus“ gebraucht (GOERTZ/GOERTZ-NEUMANN 2021: 157). „Vielschreiberei“ zählt zu den Markenzeichen der reichsbürgerlichen Außendarstellung (vgl. u. a. LEGATH 2020: 34).

Die inflationäre Produktion von Schreiben an Behörden, insbesondere auch in Form von Eingaben an Gerichte, Verwaltungen und andere staatliche Institutionen,² ist schon seit ihren Anfängen ein Spezifikum der Reichsbürger-Bewegung. So verfasste Wolfgang Ebel, einer der Stammväter der Reichsbürger und Gründer der „Kommissarischen Reichsregierung“ ab 1985 eine Vielzahl derartiger Schreiben, ganz ähnlich der Briefproduktion heutiger Reichsbürger (vgl. SCHÖNBERGER 2020: 42f.). Die Wahrnehmung von Reichsbürgern und die Auseinandersetzung mit ihnen erfolgt gerade im administrativen, aber auch im Bereich der Jurisdiktion durch die – mehr oder weniger erzwungene – Beschäftigung mit solchen Schreiben (vgl. CASPAR/NEUBAUER 2015, 2017).

In den Verfassungsschutzberichten der vergangenen Jahre werden die betreffenden Texte vielfach pauschal als querulatorische Schreiben qualifiziert (z. B. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2021: 135–137), ähnliche Einschätzungen finden sich auch in der wissenschaftlichen Literatur (vgl. SCHÖNBERGER 2020: 39). Daher erscheint die von Funke formulierte Frage berechtigt, „ob sich überhaupt die Mühe lohnt, einem solchen Problem vertiefte wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen“ (FUNKE 2020: 65). Es ist also zu fragen, worin Erkenntnisgewinn und praktischer

2 Dass sich Schreiben von Reichsbürgern nicht allein an Gerichte oder Verwaltungen richten, belegt beispielsweise die Tatsache, dass schon 2012 an 300 Schulen im gesamten Bundesgebiet Briefe auf „besondere Anordnung der Reichsregierung“ versandt wurden (vgl. FREITAG 2014: 156). Auch der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (gemeinhin unter dem früheren Namen GEZ bekannt) steht regelmäßig in Konfrontation mit Reichsbürgern, die die Zahlung der Rundfunkgebühren ablehnen.

Nutzen bestehen können, wenn man die Sprache solcher Schreiben näher untersucht.

Bei reichsbürgerlichen Schreiben gibt es jedoch einen wesentlichen Unterschied gegenüber denen von Querulanten:

Querulanten fühlen sich ungerecht behandelt, sind aber auf das System, von dem sie sich ungerecht behandelt fühlen, angewiesen. Sie befolgen die Regeln und beklagen deren Verletzung. Die Frustrationen, die das Dasein des Querulanten prägen, sind für Reichsbürger allerdings kein Problem. Reichsbürger könnten wohl auch ohne die deutsche Rechtsordnung klarkommen, jedenfalls behaupten sie das. (FUNKE 2020: 67)

Zwischen Behauptung und Realität liegt allerdings oftmals eine große Differenz: So lehnen Reichsbürger die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ab, beanspruchen gleichwohl die ihnen zustehenden Rechte bzw. häufig auch finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Sozialsystems.

Damit stellen reichsbürgerliche Schreiben an Behörden offenkundig eine eigene Kategorie dar. Zudem haben sie zumindest im administrativen und juristischen Bereich eine gewisse Alltagsrelevanz. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, genauer zu untersuchen, was die Spezifika dieser Texte ausmacht, d. h. speziell, welche formalen und sprachlichen Besonderheiten sie auszeichnen und welche (pragmatischen) Funktionen sie besitzen, um schließlich beurteilen zu können, wie auf derartige Schreiben reagiert werden sollte.

2 Forschungsstand, Material und Methode

Trotz der bereits erwähnten verstärkten Aufmerksamkeit, die dem Phänomen der Reichsbürger inzwischen entgegengebracht wird, und der erkennbaren Brisanz reichsbürgerlichen Agierens gegenüber den Behörden ist die Forschung zu diesem Thema nach wie vor überschaubar:

„Die wissenschaftliche Durchdringung dieser ganz besonderen Form von Staatsverweigerung steht bisher noch ganz am Anfang.“ (SCHÖNBERGER/SCHÖNBERGER 2020: 13).

Dieses Forschungsdefizit gilt insbesondere auch für die politolinguistische Untersuchung von Reichsbürger-Texten (vgl. SCHUPPENER 2018). Insofern kann für die hier beabsichtigte Untersuchung nicht auf linguistische Vorarbeiten zurückgegriffen werden.

Grundlage der nachfolgenden Untersuchung ist ein Korpus von authentischen Schreiben, die Reichsbürger an staatliche Institutionen (Behörden,

Gerichte) versandten. Der Großteil dieser Schreiben wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt, und zwar in aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisierter Form. Darüber hinaus enthält das Korpus einzelne weitere anonymisierte Briefe, die von anderen Verfassungsschutzbehörden (dem Verfassungsschutz des Saarlandes, dem Landesamt für Verfassungsschutz Bremen und dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz) bereitgestellt wurden, sowie ferner sieben exemplarische Schreiben, die das Bundesverwaltungsamt Köln für die Studie anonymisierte.³ Insgesamt umfasst das Korpus 52 z. T. recht umfangreiche Texte. Diese werden im Folgenden als RSB01–52 (= Reichsbürgerliche Schreiben an Behörden) angegeben.

Bei der Erfassung und Untersuchung wurde nicht unterschieden, ob die Texte auf dem klassischen Postweg oder als Telefax übermittelt wurden. E-Mails fanden keine Berücksichtigung.

Die Kommunikationsform „Brief“ kann in zahlreiche Textsorten differenziert werden. Dabei spielen neben formalen und sprachlich-strukturellen (z. B. stilistischen) Merkmalen auch die Handlungsdimension (inklusive der Intentionen), die Thematik und die Situation eine Rolle (vgl. z. B. ERMERT 1979: 67–78). Angesichts der überschaubaren Größe des zur Verfügung stehenden Korpus soll hier auf eine feingliedrige Differenzierung verzichtet werden und als Kriterium lediglich das Faktum des Adressaten „Behörde“ zugrunde gelegt werden und eine Unterscheidung nach Thema, Situation oder Intention zurückgestellt werden. Dass eine solche Kategoriebildung „Schreiben an Behörden“ keineswegs unüblich ist, zeigt der Blick in die einschlägige Literatur (vgl. ERMERT 1979: 13, 75, HORNFECK 1984); und auch heutige Briefsteller benutzen eine solche Kategorie (vgl. MARBACH/HOVERMANN 2016: 61–68).

3 Analyse von Beispieltexten

3.1 Formale Aspekte

Vor einer inhaltlichen Analyse bietet sich eine formale Betrachtung der hier berücksichtigten Schreiben an.

Zunächst sei der Umfang der Schreiben betrachtet. In der Literatur, aber auch in Aussagen der Sicherheitsbehörden wird immer wieder betont, dass die Schreiben von Reichsbürgern an staatliche Institutionen häufig sehr um-

³ Allen genannten Institutionen sei hier für die Unterstützung durch die Überlassung von authentischem Belegmaterial ausdrücklich gedankt.

fangreich seien (vgl. z. B. Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2018: 24, Bundesamt für Verfassungsschutz 2018: 18). Schönberger/Schönberger sprechen sogar von „unendlich ausufernden schriftlichen Stellungnahmen“ (SCHÖNBERGER/SCHÖNBERGER 2020: 13). Die Auswertung des Korpus bestätigt diese Feststellung nur teilweise. Das Spektrum des Umfangs der Schreiben reicht von 1 bis 16 Seiten. Die Verteilung ist der Abb. 1 zu entnehmen.

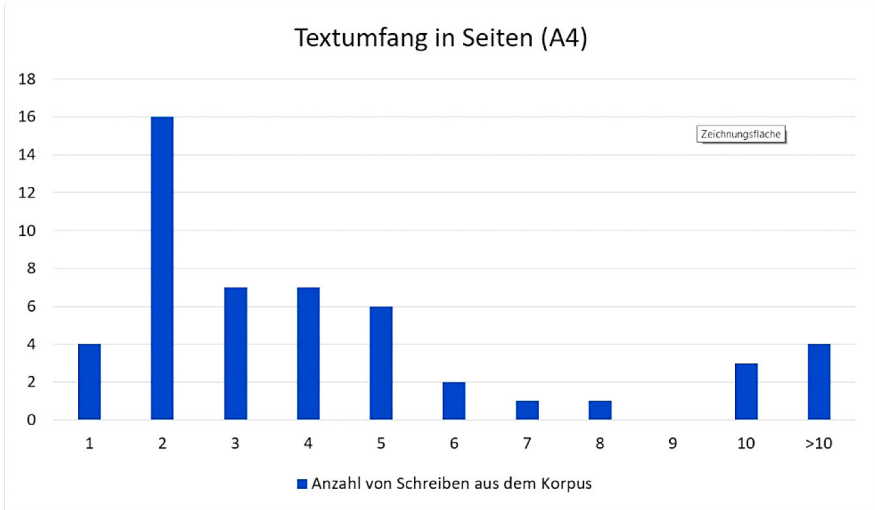


Abb. 1: Aufstellung der Verteilung

Immerhin die Hälfte der reichsbürgerlichen Schreiben (27 von 52) weist einen Textumfang von lediglich 1–3 Seiten auf und kann damit als von der Länge her unauffällig bezeichnet werden. Die andere Hälfte bilden allerdings z. T. deutlich umfangreichere Texte, so dass der Durchschnitt aller Texte des Korpus bei 4,4 Seiten liegt. Ganz so exzessiv wie Schreiben von Souveränisten in den USA, die mitunter 300 Seiten umfassen können (vgl. STAHL/HOMBURG 2015: 218), sind die Schreiben von Reichsbürgern in Deutschland nicht, gehen von ihrer Länge aber doch über das hinaus, was ansonsten Usus bei Schreiben an Behörden (i. d. R. 1–3 Seiten) ist.

Die formale Betrachtung der Texte aus dem Korpus zeigt noch weitere Spezifika, die reichsbürgerliche Schreiben von typischen Schreiben an Behörden unterscheiden:

1. Manche der Schreiben im Korpus weisen die Verwendung farbiger Schrift auf (RSB09, RSB11, RSB22). Neben die Schriftfarbe treten hier Rot, Blau, Grün und Gelb. Dies ist in Schreiben an Behörden eher ungewöhnlich. Verwendung farbiger Schriften ist in der Regel Werbebriefen vorbehalten (vgl. z. B. HOLLAND 2009: 386, JÜRRIES 2009: 240). Zum Einsatz kommt (gelbe) Farbe im Einzelfall auch zur Hinterlegung von Text (RSB32, RSB34).

2. Ein erheblicher Teil der Schreiben enthält ikonische Elemente. In der Regel sind dies Abbildungen. Hierzu zählen auch, aber nicht nur Logos der reichsbürgerlichen Organisationen wie „Freistaat Preußen“, „Königreich Deutschland“, (Fantasie-)Wappen wie das der Reichsbürgergruppe „Provinz Sachsen im Königreich Preußen“ oder Illustrationen (RSB26, RSB33). Daneben finden sich Stempelmarken mit Abstempelung sowie mehrfach auch Stempelungen an exponierten Stellen der Schreiben (Anfang/Ende des Briefes). Einzelne Schreiben weisen schließlich auch Rahmungen des Textes auf (vgl. z. B. RSB04).

3. Die bereits erwähnten Stempelungen und abgestempelten Stempelmarken bekräftigen oftmals den Abschluss der Schreiben (in Ergänzung zu einer Unterschrift). Allerdings tragen nicht alle Schreiben eine Unterschrift (RSB51), in manchen Fällen wird die Unterschrift durch einen Fingerabdruck ersetzt (bisweilen auch ergänzt) (vgl. z. B. RSB01).

Abbildungen, Stempel, Aufkleber, Rahmen dienen in Werbebriefen als so genannte „Eyecatcher“ (vgl. JÜRRIES 2009: 240), also zur Erregung von Aufmerksamkeit. Dasselbe kann hier auch für die Briefe von Reichsbürgern gelten.

Auch die Verwendung von Farbe, sei es bei der Schrift oder zur Hinterlegung von Textpassagen, dient der Aufmerksamkeitssteuerung. Die Funktion von Textmarkern (Farbfilzstiften zur Hervorhebung wichtiger Passagen) ist in offiziellen Briefen zwar nicht ausgeschlossen (gemäß DIN 5008), jedoch kein häufiges Mittel zur Heraushebung wichtiger Elemente. In den Texten aus dem Korpus wird die farbliche Hinterlegung in der Regel nicht von Hand, sondern als Farbdruck realisiert.

Im Falle von Stempeln und Stempelmarken soll zusätzlich der Eindruck eines offiziellen Charakters der betreffenden Schreiben erweckt werden. Da Stempelmarken in Deutschland und Österreich bereits seit Jahrzehnten nicht mehr im Gebrauch sind,⁴ erzielen die Verwender auf diese Weise einen Archaisierungseffekt, knüpfen damit an den offiziellen administrativen

⁴ Diese Stempelmarken waren in Deutschland und Österreich in vielen behördlichen Bereichen bis in die 1980er Jahre verbreitet. Letzte Verwendungen solcher hoheitlicher Gebührenmarken wurden in Österreich 2002, in Deutschland 2004 abgeschafft (vgl. [URL 1](#)).

Usus der von ihnen als fortbestehend proklamierten staatlichen Rechtssubjekte (Deutsches Reich, Freistaat Preußen, Provinz Sachsen etc.) an.

Die Verwendung von Fingerabdrücken als Mittel zum Unterschreiben kann – neben der Erregung von Aufmerksamkeit durch diese ungewöhnliche Form des Testierens – als ein weiteres archaisches Moment der Texte angesehen werden. Archaisierung und Autorisierung gehen dabei Hand in Hand, denn die reichsbürgerlichen Organisationen referieren immer auf die mehr oder weniger weit zurückliegende Vergangenheit (auf das Deutsche Reich von 1871, 1918 oder 1945 bzw. im Falle der sog. „Germaniten“ oder der „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ gar auf das frühe Mittelalter oder das Altertum). Insbesondere bei Rückgriffen auf die frühe Geschichte der Germanen und deutschen Stämme wird auf eine Zeit der Illiteralität Bezug genommen, in der ein Fingerabdruck als Zeichen der Autorisierung gelten könnte. Vor allem aber ist es die Einmaligkeit des Fingerabdrucks zur Testierung im Kontrast zu einer mehr oder wenig leicht nachzuahmenden Unterschrift. Dies ist im Kontext des reichsbürgerlichen Narrativs zu sehen, dass Deutschland lediglich eine Firma (BRD GmbH) sei, die über austauschbares Personal verfüge (vermeintlicher Beleg ist die Bezeichnung *Personalausweis*), wohingegen die Reichsbürger und ihre Organisationen sich auf den wahren Menschen richteten, dessen Authentizität sich im Fingerabdruck spiegelt.

Auch die Typografie wird bisweilen genutzt, um historische Bezüge herstellen bzw. um den archaisierenden Eindruck zu verstärken. So sind manche Texte vollständig, andere teilweise in Fraktur-Schrift gestaltet (z. B. RSB08, RSB09, RSB23).

Keineswegs alle Texte weisen die formale Struktur der Kommunikationsform Brief auf, vielmehr befinden sich unter den Schreiben auch solche, die formal als Deklaration, Verfügung, Urteil oder auch als Urkunde gestaltet sind. Oftmals werden als Anlage Gesetzestexte oder Dokumente beigelegt; dabei handelt es sich häufig um Pseudo-Juristisches, das von Reichsbürger-Organisationen verfasst wurde. So ist einem der Schreiben eine vermeintliche „Verbindliche Anweisung“ von Volkskammer und Staatsrat der DDR beigelegt, ferner ein „Verbindliches Dokument“, zu dem ausgeführt wird: „Dies ist eine amtliche Bescheinigung für alle Bürger Deutschland, [sic!] nach Gesetz der DDR – A 133 ‚Deutschland‘ – Beschluss vom 12.12.2017 und GSB Nr. 60 vom 30.12.2017, – beschlossen verkündigt, verbindlich seit 1.01.2018“ (RSB37).

Ein anderes Schreiben wird um „Ausführungsgesetze zur Restitution/ Reorganisation des Deutschen Reichs im Geltungsbereich des Territoriums des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs Vom 27. November 2016“ ergänzt (RSB21).

Offenkundig, um den offiziellen Eindruck der Schreiben zu verstärken, werden viele von ihnen vorab per Telefax an die Behörden übermittelt und/oder per Einschreiben versandt.

3.2 Inhaltliche Aspekte

Betrachtet man nun die Texte des Korpus aus inhaltlicher Perspektive, so erscheinen sie auch in pragmatischer Hinsicht ungewöhnlich für Schreiben an Behörden: Bei aller Problematik einer deduktiven Taxonomie bietet die Untersuchung des Korpus auf die nach Searle unterscheidbaren Sprechaktmuster bemerkenswerte und eindeutige Ergebnisse, die in der Abbildung 2 zu erkennen sind.

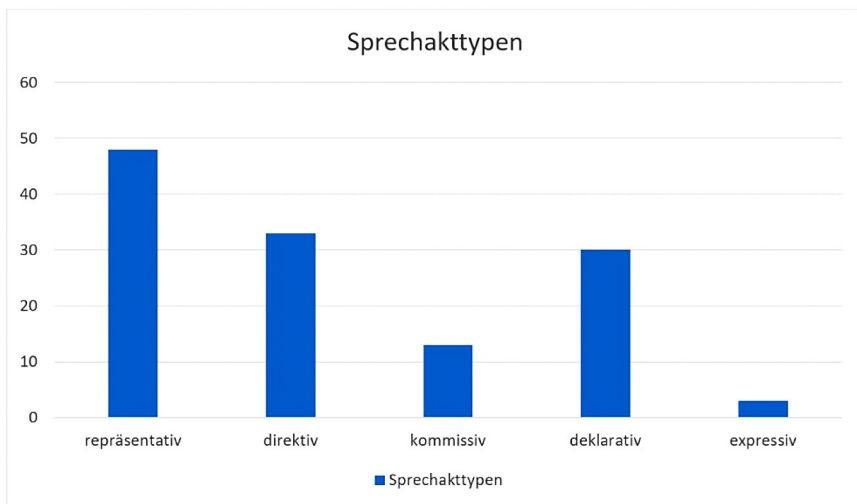


Abb. 2: Häufigkeit der Sprechakttypen (Mehrfachzuweisungen möglich)

Nahezu alle Texte (48 von 52, d. h. 92,3 %) weisen repräsentative Sprechakte auf. Dies ist auch wenig verwunderlich, werden doch hier Sachverhalte (in den Schreiben oftmals sehr länglich) dargestellt und erläutert. Betrachtet man die betreffenden repräsentativen Sprechakte genauer, so stellt man fest, dass diese vorrangig konstatierend sind. Hierbei werden Urteile, Gesetze, internationale Abkommen und sonstige normative Texte angeführt und teilweise auch ausführlich zitiert (z. B. RSB51). Einen Eindruck der typisch reichsbürgerlichen Aneinanderreihung von Bezugnahmen auf Normen und andere juristische Quellen vermittelt die folgende Passage:

Sie hegen keine vorwerfbare, strafbare oder Sanktionen begründende/rechtfertigende Gesinnung/Ideologie, da sich die Gesinnung/Ideologie/Handlungen der Angehörigen des indigenen Volkes Germaniten auf BDSG § 6 – § 8/analogue, VN(UN)-Resolution 61/295, u. a. Art. 8(analogue/gleichwertige Norme/Vorschriften [sic!], die ‚Wiener Erklärung‘, 20., IPwskR/IPbpR, insbesondere Art. 1, Creifelds 2000, 332, VSG NRW § 5a/analogue, BGB § 823, § 824, § 826 iVm § 839 nach Palandt, NAP vom 21.12.2016 stützt, welche weder als verfassungs-/staatsfeindlich/political incorrect, noch sonst wie das angegriffene Begehren* legitimierend/zulassend, sondern rechtliche und tatsächliche Grundlage/Indizien/Anhaltspunkte für die Forderungen/Schreiben/Handlungen der Angehörigen des indigenen Volks Germaniten. (RSB29)

Einen weiteren wichtigen Teil der repräsentativen Sprechakte nimmt die Explikation ein: Den angeschriebenen Behörden bzw. Mitarbeitern von Behörden wird die Bedeutung der betreffenden normativen Texte erklärt, in der Regel mit dem Hinweis verbunden, dass die Position der Behörden falsch und die eigene reichsbürgerliche richtig sei (z. B. RSB13, RSB14). Teilweise erfolgt dies auch argumentativ. Die Argumentationslinie ist dabei allerdings häufig nicht stringent, vielmehr werden oftmals disparate Elemente/Argumente miteinander kombiniert, die sich gegenseitig widersprechen oder ausschließen, so dass man von einer argumentativen Collage sprechen kann (vgl. FREITAG/HÜLLEN/KRÜGER 2017: 166). Bekanntestes Beispiel ist die Tatsache, dass die Existenz und Legitimität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen z. B. unter Berufung auf Gesetze des Kaiserreiches negiert werden, allerdings als wesentliches Argument auch auf Urteile des Bundesverfassungsgerichtes rekurriert wird (z. B. RSB24, SCHÖNBERGER 2020: 39, 53–58).

Ein inhaltliches Profil mit konstatierenden, explikativen und argumentativen Elementen ist für Schreiben an Behörden, z. B. Beschwerdeschreiben, durchaus nicht ungewöhnlich. In dieser Hinsicht unterscheiden sich damit (zumindest auf der Oberfläche) reichsbürgerliche Schreiben nicht wesentlich von denen anderer Bürger.

Mutatis mutandis kann dies – zumindest von der Kategorisierung her – auch für die direktive Komponente gelten, die 33 von 52 ausgewerteten Schreiben (d. h. 63,5%) aufweisen, sind doch in Schreiben an Behörden gemeinhin Aufforderungen zum Handeln, Bitten um Auskunft, Beantragen einer Genehmigung, Ersuchen um Erklärung oder Reaktion typisch (vgl. z. B. MARBACH/HOVMANN 2016: 61–68). Betrachtet man die direktiven Sprechakte in den Texten des Korpus allerdings genauer, so zeigt sich doch eine wesentliche Besonderheit: In vielen Fällen werden Behörden nicht zum

Handeln etc. aufgefordert, sondern angewiesen. Latent erkennt man vielfach den Sprechakt des Befehlens (bzw. negativ: Verbotens). So wird in RSB51 Behördenmitarbeitern „ausdrücklich verboten, hoheitliche Bescheide zu erstellen, zu versenden oder zu vollstrecken“. Für die Form der expliziten Anweisung seien hier noch folgende Beispiele angeführt:

Ich weise meinen Treuhänder, das FAMILIENGERICHT SALZWEDEL an, eine zertifizierte Kopie der Aufzeichnung der Lebendgeburt von [...] herauszureichen und an [...] zu übergeben. (RSB44)

In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Stendal weist der Verfasser diese stereotyp folgendermaßen wiederholt an: „Ihnen wird daher aufgegeben...“ (RSB24). Ein anderes Schreiben äußert folgende Aufforderung:

Veranlassen Sie in Erfüllung des Kontrahierungszwanges alles in diesem Zusammenhang Notwendige und verteilen Sie die Informationen entsprechend an alle Ämter, Behörden und Firmen der Bundesrepublik Deutschland inklusive der Deutschen Bundesbank sowie alle zuständigen Stellen der Alliierten. (RSB15)

In Form impliziten Sprechens wird bisweilen auch ein Befehl als Feststellung formuliert:

Die zuständige Verwaltungsbehörde der Bundesrepublik in Deutschland [sic!], nunmehr als Firma in internationalen Branchenverzeichnissen eingetragen, [...] muss nun gem. GG 116 Abs. 2 in Verbindung mit StAG § 31 den hiermit zum Ausdruck gebrachten, entgegengesetzten Willen meiner damit entstandenen Ausbürgerung aus dem Bundesstaat Preußen respektieren. (RSB49)

Grundsätzlich gehört die Korrespondenz mit Behörden zur asymmetrischen Kommunikation, d. h. die Kommunikationspartner haben in ihren Rollen einen unterschiedlichen Status, wobei der höhere Status der Behörde bzw. dem Mitarbeiter der staatlichen Institution zukommt, weil auf dieser Seite die Entscheidungskompetenz liegt. Bei den Reichsbürger-Schreiben wird jedoch die Rollenhierarchie umgekehrt – der Verfasser weist die Behörde/den Mitarbeiter an, etwas zu tun.

In diesem Zusammenhang kann auch das bemerkenswert zahlreiche Vorkommen deklarativer Sprechakte gedeutet werden, deren Auftreten in Schreiben an Behörden ansonsten völlig unüblich ist. Vor allem kürzere Texte aus dem Korpus weisen diesen Sprechhandlungstypus häufig auf, indem sie Urkundencharakter aufweisen, z. B. wenn in Briefen eine Lebenderklärung abgegeben wird. Darüber hinaus enthalten die Schreiben des Korpus auch noch diese deklarativen Sprechhandlungen: für ungültig erklären, als abgelehnt erklären, proklamieren/sich zu etwas erklären, für unzuständig erklären, für un-

zulässig erklären, für beendet erklären, etwas zu etwas erklären/festsetzen, anerkennen. Einige Beispiele können die direktiven Elemente in den Texten veranschaulichen:

Hiermit erkläre ich Sie rechtlich nicht für zuständig Hoheitliche Maßnahmen in irgendeiner Form durchzuführen und festzulegen. (RSB32)

Die von der BRD GmbH eingerichteten Schuldenkarteien bei Abt. Amtsgerichte Inkassodiensten oder Banken e.c.t. – sind verboten und strafbar als Verstoß gegen die Verfassung und das Völkerrecht – eines souveränen Staates. (RSB37)

Sie stimmen hiermit unwiderruflich folgenden Tatsachen zu, dass [...]. (RSB38)

[...] das Ordnungswidrigkeitengesetz hat keinen Geltungsbereich und somit keinerlei Geltung! (RSB39)

[...] wegen Treuhandbetruges/Treuhandbruches unwiderruflich für nichtig/ungültig erklärt. (RSB42)

Dieses Dokument ist das Versäumnisurteil und das richterliche Urteil. (RSB46)

Ich setze ein Strafgeld von mindestens 1.000000,00 € fest. (RSB52)

Alle diese Sprechhandlungen werden in der Regel als Rechtsakte dargestellt. Auch hier ist deshalb die Rollenzuschreibung zwischen Behörde (als Empfänger des Schreibens) und Reichsbürger(-Organisation) (als Sender des Schreibens) invertiert: Nicht die Behörde vollzieht einen Rechtsakt, setzt etwas fest oder erklärt etwas zu etwas, sondern der Schreiber. Insofern ergibt sich hieraus auch eine wichtige Funktion der Schreiben:

Die Behörden werden über einen Rechtsakt, den der Reichsbürger in seiner (selbst angemessenen) Autorität und Rechtssetzungskompetenz vollzogen hat, lediglich in Kenntnis gesetzt. Es geht also in den betreffenden Fällen nicht mehr darum, etwas von den Behörden zu wollen, sondern sie über den eigenen Willen zu informieren, dem sie (nach Ansicht der Verfasser) uneingeschränkt zu folgen haben.

Richtet man nun noch den Blick auf die beiden weiteren Sprechhandlungstypen, so zeigt sich, dass expressive Sprechakte nur eine vernachlässigbare Rolle spielen. Der Grund dafür ist, dass der überwiegende Teil der Texte zumindest oberflächlich dem funktionalstilistisch angemessenen Stil des öffentlichen Verkehrs folgt, in dem Emotionalität keine Rolle spielt. Latent ist vielen der Schreiben dennoch Emotionalität anzumerken, beachtet man die Vehemenz und Ausführlichkeit, die viele der Texte aufweisen. Zu den wenigen Beispielen, in denen Expressivität explizit nachweisbar ist, gehören RSB10 und RSB30. Besonders ausgeprägt ist dies insbesondere im Schreiben RSB10, das zahlrei-

che Vulgarismen enthält und das man als Invektive bezeichnen könnte. Dies beginnt bereits mit der Anrede „Sehr verehrte Allerwerteste, sehr verehrter Allerwertester“, dann folgen verschiedene Vorwürfe von Verwaltungsdiktatur bis Sklaverei, und das Schreiben gipfelt in der Aufforderung „gehen sie mir mit ihren Unverschämtheiten nicht weiter auf die Nüsse“.

Bei den kommissiven Sprechakten, die in immerhin in einem Viertel der untersuchten Texte (also 13 von 52) vorkommen, handelt es sich fast ausschließlich um Drohungen, wie beispielsweise im folgenden Fall, in dem eine Strafanzeige beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag angedroht wird:

Sollte ich bis zum 20.05.2018 die geforderten Nachweise nicht sowie keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ergeht beigefügte Strafanzeige/Strafantrag gegen Sie an den ICC. (RSB52)

Drohungen werden formuliert für den Fall, dass die angeschriebenen Behörden nicht willfährig sind. Auch hierin kommt die Umkehrung der Rollenhierarchie deutlich zum Ausdruck: Es wird etwas angeordnet (direktiver Sprechakt), auf das (bereits erwartete) Nichtbefolgen hin wird eine Sanktion angedroht (kommissiver Sprechakt).

Dass Reichsbürger die Rollenhierarchie umkehren, ist unmittelbare Folge dessen, dass sie die betreffenden Behörden als Instanzen einer nicht legitimierten Organisation (Staat BRD) ansehen, sich selbst aber als legitimierte Vertreter einer wie immer gearteten alternativen Staatsform für Deutschland.

Demgemäß sind auch Verwaltungs- und Rechtsakte der betreffenden Institutionen nicht legitimiert, Umgekehrtes gilt gerade für das, was Reichsbürger sich selbst als Kompetenzen zuschreiben.

Selbst wenn manche Schreiben den Eindruck erwecken, dass sich Reichsbürger mit den Entscheidungen, Argumenten und Erklärungen von Behörden auseinandersetzen würden, hat diese Auseinandersetzung immer ein Ziel, nämlich zu zeigen, dass die behördlichen Standpunkte, die behördlichen Maßnahmen falsch seien, die eigenen hingegen richtig. Dies gilt selbst dann, wenn in Teilaspekten eine Richtigkeit der Behördenentscheidungen oder der von Behörden genutzten Rechtsnormen anerkannt wird, denn diese können das finale Schwarz-Weiß-Bild von Reichsbürgern nicht grundlegend ändern.

Zwar präsentieren die Texte des Korpus hinsichtlich der Inhalte ein durchaus inhomogenes Bild, wobei die Themen von allgemein weltanschaulichen Ausführungen über konkrete Angelegenheiten wie Wasserrechnungen oder Bußgelder bis hin zu Strafanzeigen oder Klagen gegen Behörden reichen, so dass generalisierende Feststellungen über die Argumentationsstrategien nur bedingt möglich sind. Dennoch lässt sich zumindest ein allgemeines Muster

erkennen, das als typisch für nahezu alle Schreiben von Reichsbürgern an Behörden bezeichnet werden kann: die Kontrastierung von Existenz und Nichtexistenz, von Legitimität und Illegitimität. Der Nichtexistenz und Illegitimität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen⁵ wird die Existenz der eigenen Person – z. B. in Form einer Lebenderklärung oder auch durch Herleitung der Abstammung bis ins 19. Jahrhundert (vgl. z. B. RSB05, FREITAG/HÜLLEN/KRÜGER 2017: 169) – entgegengestellt. Latent ist dies bereits in der verbreiteten Betonung enthalten, dass man ein (freier) Mensch sei (im Unterschied zur Person, die nur als formale Hülle in Abhängigkeit einer nicht-legitimierten Institution gesehen wird).

In ihrer Argumentation beziehen Reichsbürger(-Organisationen) ihre Legitimität durch Berufung auf höheres Recht, wie beispielsweise die Bibel (= göttliches Recht), internationales Recht, altes Herkommen oder Gesetze aus der Vergangenheit.

Gerade die Berufung auf die Bibel ist bemerkenswert und untypisch für Schreiben an Behörden, die dem säkularen Bereich angehören:

Is es widerlegt, daß alle Schuld mit dem Blut-Christi im Voraus bezahlt ist?
(RSB01)

Im Namen von YAHUA Jesus Christus Immanuel, dem König aller Könige
(RSB05)

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“
(Jesus) [= Mt. 25,40] (RSB11)

Text RSB08 verweist zur Begründung der Richtigkeit des vorgebrachten Standpunktes auf „Genesis 2–3; Matthäus 4; Offenbarung“, in RSB30 beruht die gesamte Darstellung und Argumentation auf Bibelziten bzw. Bibelverweisen. Erzielt wird damit eine göttliche Rechtfertigung der reichsbürgerlichen Ausführungen.

Durch die höhere Legitimation ergibt sich natürlich auch eine höhere (überlegene) Position, die sich wiederum in der Rollenhierarchie widerspiegelt (s. o.). Die Funktionen dessen liegen also einerseits in der Selbstbestätigung (sowie der Bestätigung der eigenen Überzeugungen) und andererseits in der Selbsterhöhung, die wiederum ebenfalls der Selbstbestätigung dient.

Insofern kann der Einschätzung der Argumentation von Reichsbürgern bei Schönberger/Schönberger nicht gefolgt werden: „Ihre Behauptung des

⁵ Die Illegitimität wird mit verschiedenen Verschwörungsmynthen begründet, die hier nicht dargestellt werden können (vgl. z. B. FREITAG/HÜLLEN/KRÜGER 2017: 166–169).

Vorhandenseins einer eigentlichen Legalität des Reiches, die durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik nur usurpatorisch verdrängt sein soll, hat [...] in erster Linie einen rein negativen Inhalt und zielt auf die Delegitimierung des Bestehenden.“ (SCHÖNBERGER/SCHÖNBERGER 2020: 20).

Der Kern derartiger Schreiben liegt insbesondere häufig gar nicht in dem konkreten dargestellten Inhalt oder Rechtsfall, sondern in der Selbstbestätigung, wobei die eigene Position ausführlich dargestellt wird. Dies haben inzwischen auch Behörden oder Gerichte erkannt. Ein häufiges Argument, mit dem Gerichte Klagen von Reichsbürgern abweisen, ist daher auch deren Rechtsmissbräuchlichkeit (vgl. FUNKE 2020: 74–77).

Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, dass neben psychologischen und ideologischen Gründen auch noch andere Motivationen für die Schreiben existieren:

Die Ablehnung der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden das eigene Distanzieren von jeglichen Bindungen und Verpflichtungen diesem (abgelehnten) Staat gegenüber mag auch einen ökonomischen Hintergrund haben. Denn mutmaßlich handelt es sich bei einem Großteil der Reichsbürger „um Personen mit geringem oder keinem Einkommen [...], ebenso um verschuldete Personen. Letztgenannte, so wird [...] vermutet, setzen Staatsverweigerungsaktivitäten bewusst oder unbewusst als Strategie ein, um der Rückzahlung von Schulden zu entgehen“ (FUCHS/KRETSCHMANN 2020: 132).

Die prekäre Lebenssituation, in der sich viele Anhänger der Reichsbürgerszene durch soziale und finanzielle Nöte befanden bzw. immer noch befinden, verleiht Verschwörungsmythen eine entscheidende Bedeutung, um diesen Zustand zu erklären (dazu u. a. GOERTZ/GOERTZ-NEUMANN 2021: 156) und zugleich die Verantwortung und Ursachen hierfür auf andere, höhere und dem einfachen Zugriff entzogenen Akteure, ja Mächte zu verschieben. Hierauf antwortet die eigene Berufung auf höhere Instanzen (Bibel etc., s. o.).

Der Rekurs auf Verschwörungsmythen in Verbindung mit der festgestellten oftmals prekären Lebenssituation bietet das Motiv für eine weitere pragmatische Funktion der untersuchten Schreiben über die Selbstdarstellung und Selbsterhöhung hinaus, nämlich die Anklage:

Die Schreiben enthalten u. a. folgende Vorwürfe gegen die Behörden, wovon einige von der Terminologie her klar als Straftatbestände erkennbar sind: Willkür, fundamentale Menschenrechtsverletzung, Raub, Unterdrückung, (schwerer) Betrug, Machtmissbrauch, (versuchte) Erpressung, Volksverhetzung, Bruch völkerrechtlicher Verträge, (arglistige) Täuschung, Vergewaltigung, Verschleierung, Geldwäsche, Hochstapelei, Terrorismus, Irreführung, Falschdarstellung, Amtsmissbrauch, Nötigung, üble Nachrede. In RSB30 wer-

den zahlreiche von diesen Vorwürfen sowie weitere Anklagen gegen einen Richter vorgebracht. In RSB33 beispielsweise werden die Vorwürfe der Regierungskriminalität, des Amtsmissbrauches, der Justizverbrechen geäußert, woraus unmittelbar ein Recht zum Widerstand abgeleitet wird.

3.3 Stilistische Aspekte

Aufschlussreich ist schließlich auch eine stilistische Analyse der Texte des Korpus. Wie bereits festgestellt, sind die Texte funktionalstilistisch dem Stil des öffentlichen Verkehrs zuzuordnen. Die ebenfalls schon konstatierte Umkehrung der Rollenverteilung spiegelt sich auch in der stilistischen Realisierung der Schreiben wider. Während gemeinhin Schreiben von Bürgern an Behörden zwar wohl durch Formalität geprägt sein können, jedoch normalerweise nicht als verwaltungssprachlich zu bezeichnen sind, gilt dies für einen Großteil der reichsbürgerlichen Schreiben. Administrative und juristische Terminologie wird hier hoch frequent verwendet. Einige Beispiele der betreffenden Lexik (in alphabetischer Ordnung) seien hier genannt:

Affidavit, alleinvertretungsberechtigt, Amtsleitung, Anhörungsrüge, Bereinigungsgesetz, Bestallungsurkunde, Bußgeldbescheid, Entschädigungsforderung, Fiduziar, Geltungsbereich, gerichtsbekannt, hoheitlich, konkludent, Kontrahierungszwang, Kriegsfolgelasten, Nichtigkeit, Personenvereinigung, Rechtsmangel, Rechtssicherheit, Rechtsverhältnis, Revision, Rubrumsberichtigung, sachdienlich, Schriftverkehr, Selbstbestimmungsrecht, Sicherungsnahmer, streitgegenständlich, Suspensiveffekt, Tatbestand, Tatbestandsmerkmal, Teilversäumnisurteil, Treuhänder, überstaatlich, Verbalnote, Vertragsanbahnung, Verursacherprinzip, Völkergewohnheitsrecht, Völkerrecht, völkerrechtskonform, Willkürverbot, Zertifizierung, Zwangsmittel.

Hinzu kommen Kollokationen wie *hoheitliche Rechte, sachdienliche Hinweise, vollumfängliche Entlastung*, juristische Formeln wie *nunc pro tunc, null und nichtig, ex officio, ius contra bellum, de jure und de facto, status quo ante bellum, von Amis wegen, Recht und Ordnung* oder auch typisch verwaltungssprachliche Phrasen wie:

Die Ausfertigung ist in Übereinstimmung mit der Urschrift. (RSB01)

wie oben bezeichnet (RSB12)

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt. (RSB52)

Geprägt sind die Schreiben ebenso wie auch sonst juristische und administrative Texte durch einen ausgeprägten Nominalstil. Teil dessen ist die Verwendung typischer Nominalphrasen, wie z. B.: *Einstellung aller Maßnahmen, Klärung*

der Zuständigkeit, Versäumung der Ausschlagungsfrist, Träger aller Rechte, Zustellung des Schreibens, Erweckung des Anscheins, Erklärung unter Eid.

Abgesehen von der starken nominalstilistischen Prägung der Texte gibt es einige spezifische Verben, die als fachsprachlich gelten können, nämlich *anfechten, ergehen, gegenzeichnen, remonstrieren, restituieren, rückabwickeln.*

Weit verbreitet in der Verwaltungssprache und juristische Fachsprache ist auch die Verwendung von Partizipien (vgl. MALLO DORADO 2009). Auch dieses Phänomen findet sich in den Korpus-Texten mit Formen wie *entsprechend, gefertigt, beseelt, bestallt, handelnd, einhergehend.*

Bemerkenswert in diesem Kontext ist die Tatsache, dass das Bemühen um juristische/administrative Fachsprachlichkeit nicht selten dazu führt, dass in den Schreiben Fantasiebildungen anzutreffen sind, die in der juristischen Fachsprache nicht existieren (vgl. KÖBLER 2022). Einige Beispiele dazu sind (alphabetisch geordnet):

Haftungsübernahmebescheid, Negationsklage,⁶ Schadenordnung (i. S. einer Ordnung, was im Schadensfalle zu zahlen ist),⁷ *Schuldenkartei, Staatshoheitsgebiet, Staatssimulation, Titelpapier* (i. S. einer Urkunde über einen gerichtlichen Titel) (vgl. u. a. RSB08).

Zu den Fantasietiteln, die sich Reichsbürger im Zusammenhang mit der von ihnen behaupteten Staatlichkeit (entweder des Deutschen Reiches oder anderer Staatskonstrukte) zuschreiben, gehören administrative (Fantasie-)Titel wie *autographierender Amtsvorsteher* (RSB24).

Nebenbei sei bemerkt, dass manche Formulierungen nicht der Komik entbehren, so beispielsweise, wenn in Negierung der Staatlichkeit der BRD und der Legitimation ihrer Institutionen ein Gefängnis (offiziell *Justizvollzugsanstalt*) als „Firma Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG“ (RSB24) bezeichnet wird.

Die Verwendung von juristischer bzw. administrativer Fachsprache und entsprechendem Stil soll den Schreiben Officialität und Authentizität und somit den Aussagen der Verfasser besonderen Nachdruck verleihen.

Hierzu dient auch das in manchen Schreiben erkennbare Pathos. In einem der untersuchten Schreiben gibt eine Reichsbürgerin eine Erklärung ab, und zwar „kraft ihres freien Willens, im vollen Bewusstsein ihrer Eigenverantwortung vor Gott und ihren Mitmenschen, beseelt vom festen Willen als Friedensstifterin“ (RSB49). Dies entspricht dem gehobenen Stil, der insbesondere in ähnlichen

⁶ Vgl. dazu auch [URL 2](#).

⁷ Eine Internetrecherche nach diesem Begriff ergibt zwar knapp zwei Dutzend Belege in Publikationen, der Großteil davon stammt aber aus dem 19. Jahrhundert.

Formulierungen in den Präambeln bedeutender deklarativer Dokumente (z. B. Verfassungen) vorkommt und dem Muster der *Invocatio* historischer Urkunden folgt. Ein anderes Schreiben beginnt in vergleichbarer Weise:

Im Bewusstsein meiner Verantwortung vor YAHUA dem Schöpfer Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, dem Frieden der Welt zu dienen, mache ich gemäß der Preußischen Verfassung von 1850 folgende Proklamation [...]. (RSB05)

In eine ähnliche Richtung geht die oben bereits im Zusammenhang mit der formalen Gestaltung bemerkte Tendenz zur Archaisierung, die auf mehreren Ebenen erkennbar ist:

Dazu gehört u. a., dass die Schreiben regelmäßig mit der Grußformel *Hochachtungsvoll* enden, die früher in Behördenschreiben üblich war, heute aber als veraltet gelten kann (vgl. [URL 3](#)). Selbstbezeichnungen wie *Weib* oder *Sohn des ...* sind gleichfalls archaisierend, ebenso Datumsangaben wie in folgendem, keineswegs singulärem Beispiel: „geboren am siebten Tag des fünften Monats Anno Domini neunzehnhundertsechsfünfzig“ (RSB04). Schließlich gehört in diesen Kontext auch die Berufung auf historische Rechte (z. B. Lehensrechte), Verfassungen oder Gesetze, z. B. auf die Preußische Verfassung von 1850 oder den „*Cestui que vie Act*“ von 1666 (RSB05, RSB04).

Dies alles dient offensichtlich dazu, den Texten besondere Dignität zu verleihen und damit den Anspruch u. a. von Rechtsetzungscompetenz zu untermauern, letztlich die überlegene Rolle des Verfassers der Schreiben (in Relation zu den Behörden) zu signalisieren.

4 Schlussfolgerungen

Überblickt man die Ergebnisse der Analyse, so lässt sich – trotz der inhaltlichen Inhomogenität der untersuchten Texte – ein recht klares Bild zu Form und Funktion reichsbürgerlicher Schreiben an Behörden zeichnen:

Ein großer Teil der Schreiben orientiert sich auf der Oberfläche an der Form üblicher Korrespondenz mit Behörden, unterscheidet sich formal somit auf den ersten Blick nicht oder nur wenig von anderen Schreiben an Behörden. Allerdings gibt es bei näherer Betrachtung doch einige Punkte, in denen sich reichsbürgerliche Schreiben signifikant vom formalen Usus der Schreiben an Behörden abheben. Dies betrifft insbesondere den z. T. sehr großen Textumfang und die Verwendung von Farbe und Bildlichkeit, wozu u. a. Stempelmarken und Fingerabdrücke zum Testieren zählen. Auch archaisierende Elemente wie die Verwendung von Frakturschrift trennen die Schreiben von sonstiger Bürger-Korrespondenz mit Behörden. Ein kleinerer Teil

des Korpus folgt nicht oder nur eingeschränkt dem formalen Muster der Kommunikationsform Brief, sondern weist beispielsweise die Gestalt einer Urkunde oder Proklamation auf.

Sprachlich sind nahezu alle untersuchten Schreiben dadurch gekennzeichnet, dass sie in einem (pseudo-)juristischen bzw. administrativen Stil verfasst sind. Dabei werden neben frequent gebrauchter Terminologie aus beiden Bereichen auch Fantasiebildungen benutzt, die amtlich bzw. juristisch klingen sollen, in den jeweiligen Fachsprachen aber nicht gebräuchlich sind.

Pragmalinguistisch betrachtet, findet in einem Großteil der untersuchten Reichsbürger-Schreiben eine Umkehrung der Rollenhierarchie statt: Nicht die Behörden sind weisungsbefugt, vermögen Rechtsakte zu setzen, haben Durchsetzungskompetenz oder – speziell im Falle der Justiz – besitzen die Fähigkeit, (letzt-)verbindlich zu (ver-)urteilen, sondern Reichsbürger sprechen ihnen Kompetenz, Legitimität und Zuständigkeit ab. Zudem stellen sie sich selbst in die Position, gegenüber Behörden und Justiz Forderungen zu stellen, ihnen Weisungen zu erteilen oder Rechtsakte zu vollziehen. Auch wenn z. B. im Falle der Rechtsakte den damit verbundenen deklarativen Sprechhandlungen auf Grund der fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz keine Gültigkeit zukommt, sind im Rechtsstaates Behörden und Justiz gefordert, diese zu entkräften. Insofern liegt hier in der Tat eine „Umkehr des Subordinationsverhältnisses“ (FUNKE 2020: 67) vor. Dabei geht es aber nicht, wie es im Administrations-, Polizei- oder Justizalltag laufend vorkommt, darum, die Rechtsgrundlagen zu hinterfragen, sondern vielmehr darum, die besagten staatlichen Akteure zu Privaten zu erklären und sich selbst zu staatlichen Instanzen oder Beauftragten zu erheben (vgl. FUNKE 2020: 67), somit also einen grundsätzlichen Rollentausch zu vollziehen.

Hinsichtlich der Sprechhandlungstypologie bedeutet dies, dass die reichsbürgerlichen Schreiben neben repräsentativen verstärkt auch direktive (anweisende) und deklarative (festsetzende) Sprechakte enthalten, wovon insbesondere die beiden letzteren für den sonstigen Usus der Korrespondenz mit Behörden unüblich sind, hier aber davon zeugen, dass sich Reichsbürger den Behörden gegenüber überlegen fühlen und sich dementsprechend darstellen möchten.

Zusammen mit weiteren Spezifika, wie beispielsweise der Verwendung von Pathos oder archaisierenden Elementen, die den Schreiben besondere Wichtigkeit und Würde verleihen sollen, dient all dies den zentralen Funktionen der Schreiben, nämlich der reichsbürgerlichen Selbstdarstellung und Überhebung über die Behörden.

5 Ausblick

Es stellt sich abschließend die Frage, wie Behörden mit derartigen Schreiben umgehen sollten. Aus politolinguistischer Sicht ist diese Frage naheliegenderweise nicht verbindlich zu beantworten.

Einerseits gilt:

Das Auftreten als *Reichsbürger* in der Öffentlichkeit an sich stellt keine Straftat dar. Das gilt auch für die Verwendung von ‚Dokumenten‘ einer Behörde des Deutschen Reiches: Sie stellt keine Urkundenfälschung dar, existiert eine solche ‚Behörde‘ doch nicht und ist dies insofern als eine ‚Albernheit‘ zu werten. (FREITAG 2014: 169)

Wie problematisch die Frage der Strafbarkeit reichsbürgerlicher politischer Selbstdarstellung ist, zeigt im Übrigen das Beispiel Österreichs (vgl. PICHLER 2018). Vor dem Hintergrund des oben festgestellten unverrückbaren Schwarz-Weiß-Bildes der Verfasser scheint eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Reichsbürgerschreiben wenig sinnvoll, insbesondere auch, wenn man der Einschätzung von Vollmer folgt: „Die Einsichtsfähigkeit ist bei diesen Menschen oftmals verloren gegangen.“ (VOLLMER 2018: 249) Insofern läge es nahe zu schlussfolgern, dass Behörden und staatliche Institutionen derartige Schreiben – soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen dem entgegen stehen – unbeachtet lassen sollten. Dies wird in der Tat wohl auch schon so realisiert:

Die Behörden haben inzwischen interne Bewältigungsstrategien entwickelt, wie mit diesen unangenehmen Begegnungen am effektivsten und professionellsten umgegangen werden kann. Dabei hat sich eine Erkenntnis recht schnell durchgesetzt: Diskussionen und rationale Argumente verfangen im Umgang mit den Reichsbürgern nicht. [...] Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den dienstlichen Schriftwechsel mit ‚Reichsbürgern‘ auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. (SCHÖNBERGER/SCHÖNBERGER 2020: 14)

Andererseits zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass die Schreiben von ihrer Intention (und Funktion) her nicht nur der (vielleicht nicht ernstzunehmenden) Selbstdarstellung dienen, sondern dass durch die Umkehrung der Rollenzuschreibung zwischen (Reichs-)Bürger und Behörden auch die staatliche Ordnung (inkl. des Gewaltmonopols) grundsätzlich negiert wird und Reichsbürger sich selbst Kompetenzen und damit Macht zuschreiben. Denkt man dies konsequent weiter, so resultiert hieraus eine durchaus ernstzunehmende Gefahr: So wird im Einzelfall explizit von einem legitimen Widerstandsrecht gegen die Behörden gesprochen (zum Beispiel RSB22, RSB33), und – wie oben bereits festgestellt – in mehreren Schreiben werden überdies explizite

Drohungen ausgesprochen. Daher sollten solche Schreiben nicht unwidersprochen bleiben und Akte der Amtsanmaßung sowie andere Straftaten – sofern juristisch möglich – konsequent geahndet und nicht als bloßes querulatorisches Phänomen bagatellisiert werden.

Hinweis

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Projektes „Sprachliche Spezifika der Reichsbürgerbewegung“ („Jazyková specifika hnutí Říšských občanů“) an der Jan-Evangelista-Purkyně-Universität in Ústí nad Labem (GAČR 22–00551S).

Literaturverzeichnis:

- Bundesamt für Verfassungsschutz (2018): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker. Köln: BfV.
- CASPAR, Christa/NEUBAUER, Reinhard (2015): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen. In: „Reichsbürger“. Ein Handbuch. Hrsg. v. Dirk Wilking. Potsdam: Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, S. 93–171.
- CASPAR, Christa/NEUBAUER, Reinhard (2017): Reichsbürger contra öffentliche Verwaltung. In: Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr. Hrsg. v. Andreas Speit. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 78–98.
- ERMERT, Karl (1979): Briefsorten. Untersuchungen zu Theorie und Empirie der Textklassifikation. Tübingen: Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 20).
- FREITAG, Jan (2014): „Reichsbürger“ – Eine Bedrohung für die Demokratie oder lächerliche Verschwörungstheoretiker? Das Beispiel Brandenburgs. In: Jahrbuch Extremismus & Demokratie 26. Hrsg. v. Uwe Backes, Alexander Gallus u. Eckhard Jesse. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 155–172.
- FREITAG, Jan/HÜLLEN, Michael/KRÜGER, Yasemin (2017): Entwicklung der Ideologie der „Reichsbürger“. In: Jahrbuch Extremismus & Demokratie 26. Hrsg. v. Uwe Backes, Alexander Gallus u. Eckhard Jesse. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 159–174.
- FUCHS, Walter/KRETSCHMANN, Andrea (2020): Recht als Imagination und Symbol. In: Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie. Hrsg. v. Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 127–158.
- FUNKE, Andreas (2020): Bestrittene Legitimität: Der Umgang deutscher Gerichte mit „Reichsbürgern“. In: Legitimität des Staates. Hrsg. v. Tobias Herbst u. Sabrina Zuccasoest. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Staatsverständnisse 138), S. 65–89.
- GOERTZ, Stefan/GOERTZ-NEUMANN, Martina (2021): Politisch motivierte Kriminalität. Radikalisierung und Extremismus. 2. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.

- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2021): Verfassungsschutz in Hessen. Bericht 2020. Wiesbaden: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.
- HOLLAND, Heinrich (2009): Direktmarketing. Im Dialog mit dem Kunden. 3. Auflage. München: Vahlen.
- HORNFECK, Susanne (1984): Anleitungen zu schriftlicher Kommunikation. Briefsteller von 1880–1980. Tübingen: Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 50).
- JÜRRIES, Alexander (2009): Kundenakquise mit Werbebriefen – einfach und überzeugend. 2. Auflage. Freiburg/München: Haufe.
- KÖBLER, Gerhard (2022): Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 18. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- LEGATH, Lars (2020): Reichsbürger und Selbstverwalter: Ein Fall für den Verfassungsschutz? In: Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie. Hrsg. v. Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 23–36.
- MALLO DORADO, Almudena (2009): Das deutsche Partizip in der Verwaltungs- und Behördensprache und seine spanischen Äquivalenzen. Santiago de Compostela: Universidad de Santiago de Compostela.
- MARBACH, Claudia/HOERMANN, Eike (2016): Das große Buch der Musterbriefe. Für die erfolgreiche geschäftliche und private Korrespondenz. 7. Auflage. Hannover: humboldt.
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (2018): „Reichsbürger“, „Reichsregierungen“ und „Selbstverwalter“. Informationen und Handlungsempfehlungen zur „Reichsbürgerszene“. 2. Auflage. Magdeburg: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Referat Extremismusprävention, Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz.
- PICHLER, Roland (2018): Die strafrechtliche Verfolgung von „Reichsbürgern“ als Gefahr für die Meinungsfreiheit und für politischen Protest? – am Beispiel Österreich. In: Strafrecht und Politik. Hrsg. v. Anna H. Albrecht, Julia Geneuss, Alix Giraud u. Erol Pohlreich. Baden-Baden: Nomos, S. 147–165.
- RATHJE, Jan (2017): Reichsbürger, Selbstverwalter und Souveränisten. Vom Wahn des bedrohten Deutschen. Münster: UNRAST-Verlag (= unrast transparent rechter rand 17).
- SCHÖNBERGER, Christoph (2020): Geschichten vom Reich, Geschichten vom Recht: Der Fortbestand des Deutschen Reiches als rechtliche Imagination. In: Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie. Hrsg. v. Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 37–70.
- SCHÖNBERGER, Christoph/SCHÖNBERGER, Sophie (2020): Reichsbürger als Herausforderung für Staat, Recht und Wissenschaft: Eine Einführung. In: Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie. Hrsg. v. Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 11–22.

- SCHUPPENER, Georg (2018): Spezifika im Sprachgebrauch der so genannten Reichsbürger. In: In der Sprache, über die Sprache, durch die Sprache. Bd. 2. Veliko Tarnovo: Universitetsko Izdatelstvo „Cv. cv. Kiril i Metodij“, S. 517–532.
- STAHL, Trystan/HOMBURG, Heiko (2015): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial. In: „Reichsbürger“. Ein Handbuch. Hrsg. v. Dirk Wilking. Potsdam: Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, S. 203–224.
- VOLLMER, Andreas M. (2018): Reichsbürger und Selbstverwalter – funkelnde Sterne am Extremismus-Himmel. In: Demokratie in unruhigen Zeiten. Festschrift für Eckhard Jesse. Hrsg. v. Sebastian Liebold, Tom Mannewitz, Madeleine Petschke u. Tom Thieme. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 241–250.

Onlinequellen

URL 1: <https://de.wikipedia.org/wiki/Stempelmarke> [03.01.2023]

URL 2: <https://sie-hoeren-von-meinem-anwalt.de/2014/03/schlechte-juristische-argumentation-ii/> [09.01.2023]

URL 3: <https://www.dwds.de/wb/hochachtungsvoll> [17.01.2023]